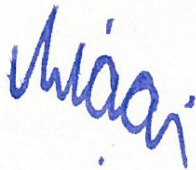


**Öffentlich-rechtliche Sondervereinbarung zwischen Bund
und Kantonen zum gemeinsamen Aufbau und Betrieb
der nationalen Geodateninfrastruktur der Schweiz**

**Sondervereinbarung e-geo.ch im Rahmen der
E-Government Zusammenarbeit Schweiz**

Von der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-
Konferenz BPUK genehmigt am 4.3.2011

Der Präsident BPUK



Ort und Datum

Zürich, 25.08.2011

Vom Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
genehmigt am 1.2.2011

Der Departementsvorsteher



Ort und Datum

Bern, 1.2.2011

Gestützt auf Art. 17 der Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in
der Schweiz

Das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
und die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)
treffen folgende Sondervereinbarung:

Präambel

Das Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (GeoIG) bezweckt, dass Geodaten über das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen.

Bund und Kantone, zusammen mit den Städten und Gemeinden, aber auch Dachverbände und weitere öffentliche und private Betriebe, erachten die fachübergreifende Zusammenarbeit im Bereich Nationale Geodateninfrastruktur (NGDI) als strategisch wichtig. Durch die intensive Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sollen die Kohärenz, die Effektivität und die Effizienz in der Wertschöpfung der vorhandenen Geodaten erhöht werden. Seit 2003 fördert das Programm e-geo.ch den Aufbau einer Nationalen Geodaten-Infrastruktur (NGDI, um so einen leichten und preiswerten Zugang zu einem optimalen Angebot an Geoinformation zu schaffen.

Bund und Kantone sind gewillt

- weiter unter dem Namen e-geo.ch einen gemeinsamen Beitrag an eine gesamtschweizerische Koordination der Realisierung und den Betrieb der Nationalen Geodateninfrastruktur zu leisten;
- sich durch diese Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung E-Government Sondervereinbarung (im Sinne von Art. 17 der Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz) zur gemeinsamen Finanzierung der übergreifend benötigten Leistungen und Voraussetzungen zu verpflichten.

Beim Bund besteht für die Koordination im Bereich der Geoinformation ein weisungsberechtigtes Koordinationsorgan gemäss Art. 48 der Verordnung über Geoinformation (SR 510.620: GeoIV vom 21. Mai 2008, basierend auf Artikel 55 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes). Das Koordinationsorgan für Geoinformation des Bundes (GKG) ist seit April 2000 aktiv. Es ist administrativ dem Bundesamt für Landestopografie zugeordnet.

Bei den Kantonen und Gemeinden besteht basierend auf dem Beschluss der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz der Kantonsregierungen (BPUK) vom 17.09.2009 eine Organisation für die interkantonale Koordination und die Mitarbeit in der Nationalen Geodateninfrastruktur. Die interkantonale Koordination in der Geoinformation (IKGEO) ist seit dem Januar 2010 aktiv.

Art. 1 Zweck und Zielsetzung

¹ Im Rahmen der Umsetzung des Geoinformationsgesetzes und als Ergänzung zur Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz schafft diese Sondervereinbarung eine finanzielle und organisatorische Grundlage mit folgenden Zielsetzungen:

- a. Aufbau und Betrieb einer nationalen Geodateninfrastruktur bestehend aus vernetzten Geodaten und -diensten sowie den dafür notwendigen Regelungen. Die Nationale Geodateninfrastruktur vernetzt insbesondere bestehende kommunale, regionale, kantonale und bundesweite Geodateninfrastrukturen;
- b. eine möglichst effiziente, flächendeckende und bedarfsgerechte koordinierte Bereitstellung und Nutzung öffentlicher Geodaten fach- und ebenenübergreifend über standardbasierte Dienste;
- c. die Förderung einer effektiven und effizienten Umsetzung der Gesetzgebung im Geoinformationsbereich;
- d. die Gestaltung der politischen Rahmenbedingungen der Nationalen Geodateninfrastruktur;
- e. die Berücksichtigung des nationalen und internationalen Kontextes im Geoinformationsbereich;
- f. die Förderung der Zusammenarbeit und des Informations- und Wissensaustauschs im Geoinformationsbereich.

² Im Sinne der Umsetzung des Geoinformationsgesetzes soll der Aufbau und Betrieb der NGDI zur Nutzung von Geodaten schweizweit sowohl aus politischer, organisatorischer und finanzieller Sicht langfristig sichergestellt werden.

Art. 2 Gegenstand der Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

Die Vereinbarungspartner sind verantwortlich für:

- a. die Erarbeitung und Umsetzung einer nationalen Strategie für Geoinformation auf der Basis der Strategie für Geoinformation beim Bund;
- b. die Überprüfung, Weiterentwicklung und Umsetzung des Programmes e-geo.ch für den Aufbau einer Nationalen Geodateninfrastruktur (NGDI);
- c. die Steuerung und Sicherstellung einer Organisation für die NGDI;
- d. die Sicherstellung der Finanzierung des Aufbaus und Betriebs der NGDI sowohl aus technischer wie aus administrativer Sicht;
- e. die aktive Förderung, Mitwirkung und gegenseitige Unterstützung bei der einheitlichen Umsetzung des GeolG und dessen Verordnungen;
- f. die Abstimmung von Konzepten für den Aufbau der Geodateninfrastruktur;
- g. die Mitwirkung bei der Entwicklung, Fortführung und Umsetzung von nationalen und internationalen Normen und Standards im Bereich Geoinformation;
- h. die Festlegung und Koordinierung von Modellprojekten zur nachhaltigen Aktivierung der Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Akteuren im Geoinformationswesen;
- i. die Verwaltungsebenen übergreifende Koordination des Aufbaus und Betriebs von interoperablen Geodiensten und die Anbindung an ein gemeinsam betriebenes nationales Geoportal Schweiz;
- j. die Erarbeitung von Nutzungs-, Tarifierungs- und Abrechnungskonzepten (insbesondere auch für den Datenaustausch unter Behörden) mit dem Ziel eines einfachen fach- und ebenenübergreifenden Zugangs zu Geodaten und deren Nutzung in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten;
- k. die Förderung des Wissenstransfers sowie des Austausches von Verfahrenslösungen untereinander.

Art. 3 Organisation

¹ Träger von e-geo.ch sind der Bund und die Kantone. Dabei wird der Bund durch das Koordinationsorgan des Bundes (GKG) und die Kantone und Gemeinden durch die interkantonale Koordination in der Geoinformation (IKGEO) vertreten. Eine Erweiterung mit dem Einverständnis beider Träger ist möglich.

² Der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 5 dienen folgende Einrichtungen:

- a. das Steuerungsorgan e-geo.ch, nachfolgend „Steuerungsorgan“ genannt,
- b. die Geschäftsstelle e-geo.ch, nachfolgend „Geschäftsstelle“ genannt,
- c. die Kontaktstellen der Vereinbarungspartner, nachfolgend „Kontaktstellen“ genannt.

³ Das Steuerungsorgan übernimmt die Rolle der federführenden Organisation im Sinne von Art. 16 der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz für die Vorhaben A1.14 und B1.10.

⁴ Die Vertretung der Interessen aus Anlass des Aufbaus und Betriebs der NGDI im Ausland wird von der GKG unter Einbezug des Steuerungsorgans wahrgenommen.

Art. 4 Zusammensetzung des Steuerungsorgans e-geo.ch

¹ Das Steuerungsorgan setzt sich zusammen aus:

- a. Vier Vertreterinnen oder Vertretern des Bundes (je eine Stimme),
- b. Vier Vertreterinnen oder Vertretern der Kantone und Gemeinden (je eine Stimme),
- c. Zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Schweizerischen Organisation für Geoinformation SOGI (beratende Stimme).

² Die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes werden durch die GKG bestimmt.

³ Die Vertreterinnen und Vertreter der Kantone und der Städte/Gemeinden werden durch die IKGEO bestimmt.

⁴ Die Vertreterinnen und Vertreter der SOGI werden durch den SOGI-Vorstand bestimmt.

⁵ Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter wird eine Stellvertretung benannt.

Art. 5 Aufgaben des Steuerungsorgans e-geo.ch

Neben den Aufgaben, die durch die öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz festgesetzt sind, hat das Steuerungsorgan folgende Aufgaben:

- a. Regelung der Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Bund, Kantonen, Gemeinden und SOGI, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 nötig ist;
- b. Steuerung und Überwachung der koordinierten Umsetzung des GeolG in der Schweiz;
- c. Aufbau und Betrieb der Nationalen Geodateninfrastruktur;
- d. Festlegen der Jahresziele und periodische Prüfung der Fortschritte bei der Zielerreichung;
- e. Festlegen des Leistungsauftrags (mehrjährig) und der Leistungsvereinbarung (jährig) für die Geschäftsstelle und Überprüfung der Umsetzung;
- f. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen an Dritte;
- g. Einsetzung von Arbeitsgruppen;
- h. Verabschiedung des Jahresbudgets;
- i. Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichts und der Rechnung zuhanden der GKG und der IKGEO;
- j. Wahrnehmung der für die Schweiz nicht verbindlichen Funktion der „Nationalen Anlaufstelle“ im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2007/2/EG INSPIRE.

Art. 6 Vorsitz des Steuerungsorgans e-geo.ch

Der Vorsitz des Steuerungsorgans wechselt in vierjährigem Turnus zwischen Bund und Kantonen und wird durch die Vorsitzenden der GKG oder der IKGEO wahrgenommen.

Art. 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussverfahren des Steuerungsorgans e-geo.ch

¹ Beschlüsse werden in den Sitzungen des Steuerungsorgans oder im Zirkulationsverfahren gefasst. Das Steuerungsorgan ist anlässlich seiner Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens sechs der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Es ist im Zirkulationsverfahren beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Vertreterinnen oder Vertreter mitwirken.

² Entscheide des Steuerungsorgans werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefällt.

Art. 8 Arbeitsweise des Steuerungsorgans e-geo.ch

¹ Das Steuerungsorgan trifft sich mindestens zweimal jährlich, oder wenn dies von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird.

² Einladung und Organisation der Sitzungen erfolgen durch die Geschäftsstelle.

Art. 9 Zusammensetzung der Geschäftsstelle e-geo.ch

¹ Die personellen Ressourcen der Geschäftsstelle werden durch die Vereinbarungspartner sicher gestellt.

² Die Personalausstattung der Geschäftsstelle orientiert sich am Bedarf, der sich aus dem Arbeitsprogramm ergibt. Über den Personalbedarf entscheidet das Steuerungsorgan.

Art. 10 Aufgaben der Geschäftsstelle e-geo.ch

¹ Die Geschäftsstelle ist insbesondere verantwortlich für:

- a. die Durchführung und Begleitung von Projekten gemäss den Aufträgen des Steuerungsorgans;
- b. die Planung und Realisierung des nationalen Geoportals;
- c. die Koordination der Arbeiten mit den verantwortlichen Stellen von E-Government und eCH;
- d. das Sicherstellen der notwendigen Transparenz durch eine bedarfsgerechte Kommunikation und Information;
- e. die Qualitätssicherung;
- f. die Eruierung der Bedürfnisse der Benutzerinnen und Benutzer;
- g. die Führung des Sekretariates des Steuerungsorgans;
- h. die regelmässige Berichterstattung zuhanden des Steuerungsorgans über den Stand der Umsetzung der Leistungsvereinbarung;
- i. das Erstellen des Jahresbudgets und die Führung der Rechnung;
- j. das Erstellen eines jährlichen Geschäftsberichtes zuhanden des Steuerungsorgans.

² Sie wird dabei von den Kontaktstellen des Bundes und der Kantone gemäss Art. 11 (Kontaktstellen) unterstützt.

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle e-geo.ch nehmen bei Bedarf an den Sitzungen des Steuerungsorgans teil.

Art. 11 Kontaktstellen bei Bund und Kantonen

Bund und Kantone bezeichnen die Kontaktstellen als unmittelbare Ansprechpartner der Geschäftsstelle. Die Kontaktstellen sind dafür zuständig,

- a. notwendige Informationen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle an diese weiterzugeben;
- b. die Umsetzung der vom Steuerungsorgan beschlossenen Massnahmen mit Unterstützung der Geschäftsstelle in der jeweiligen Gebietskörperschaft zu koordinieren;
- c. auf Anforderung der Geschäftsstelle über den Stand der Umsetzung der jeweiligen Massnahmen Auskunft zu erteilen.

Art. 12 Finanzierung

¹ e-geo.ch-Projekte werden gemeinsam durch Bund und Kantone finanziert.

² Bund und Kantone stellen die notwendigen Ressourcen für die Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsstelle zu gleichen Teilen sicher.

³ Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Sondervereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der benötigten Mittel in den Budgets der Vereinbarungspartner.

⁴ Die Vereinbarungspartner stellen jederzeit sicher, dass die Mittel und Ressourcen der Kantone nicht für die Erfüllung von Aufgaben und Projekten eingesetzt werden, die klar in die Verantwortung und die Aufgabenbereiche von Bundesstellen fallen. *

**wurde von BPUK Versammlung am 04.03.11 zur Klärung eingefügt*

Art. 13 Schiedsverfahren

¹ Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungsparteien dem Schiedsgremium zu unterbreiten.

² Das Schiedsgremium besteht aus insgesamt drei Personen. Jede Partei ernennt eine Person, und diese wählen die dritte, welche dem Schiedsgremium vorsteht.

³ Die oder der Vorsitzende des Schiedsgremiums bestimmt Ort und Organisation.

⁴ Die Entschädigung der Mitglieder des Schiedsgremiums bemisst sich nach Art. 57g Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010).

⁵ Das Schiedsverfahren wird schriftlich durchgeführt. Die Vereinbarungsparteien reichen ihre Anträge mit einer Begründung in Schriftform ein.

⁶ Das Schiedsgremium unterbreitet den Parteien in jedem Fall einen Vergleichsvorschlag, mit dem das Verfahren gütlich abgeschlossen werden kann. Wird dieser von einer Partei abgelehnt, entscheidet das Schiedsgremium nach Recht und Billigkeit im Sinn von Artikel 4 ZGB.

⁷ Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts finden im Übrigen die Bestimmungen des 3. Teils der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 Anwendung.

Art. 14 Dauer, Änderung und Auflösung

¹ Diese Sondervereinbarung gilt für vier Jahre und erneuert sich bei unbenutztem Ablauf der Kündigungsfrist ohne weiteres um jeweils vier Jahre.

² Änderungen an der Sondervereinbarung können bei gegenseitigem Einverständnis der Vereinbarungspartner jederzeit durch diese vorgenommen werden.

³ Jede Vereinbarungspartei kann die Sondervereinbarung mit eingeschriebenem Brief, der spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer beim anderen Vereinbarungspartner eintreffen muss, auflösen.

⁴ Das Steuerungsorgan regelt bei Auflösung der Sondervereinbarung bis zum Ende der Vertragsdauer alle Folgen der Auflösung.

Art. 15 Unterstellung unter die Rahmenvereinbarung

Diese Sondervereinbarung wird der Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz unterstellt.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Sondervereinbarung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.